

Badplanung ohne Barrieren

Sowohl im öffentlich-gewerblichen Baubereich als auch im privaten Wohnungsbau wird ein Thema immer noch zum Tabu-Thema abgestempelt: Die barrierefreie Planung findet nur in einer ungeliebten Randzone aller Planungsabläufe statt.

Die Bevölkerung wird immer älter – sehr viele Mitmenschen sind auf Hilfe im täglichen Leben angewiesen. Zwangsläufig müssen alle betroffenen Fachleute das Thema „Barrierefreies Bad“ sehr ernst nehmen.

Normen werden aktualisiert

Der normative Hintergrund der gesamten barrierefreien Planung bewegt sich derzeit noch auf der Basis der DIN 18024 und DIN 18025, die aber in Kürze zur DIN 18030 verschmolzen werden sollen. Für diese Norm liegt nun der 2. Norm-Entwurf der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vor, deren Einspruchsfrist am 30. April 2006 endete. Es sind Stellungnahmen von 110 Einsprechern mit über 800 Seiten Einsprüchen eingegangen. Geplant ist, dass am 4. und 5. September 2006 die zweite und am 28. und 29. September 2006 die dritte Einspruchssitzung durchgeführt wird, wenn es gelingt, geeignete barrierefreie Räume zu bekommen. Die Einsprecher werden hierzu vom Ausschuss eingeladen.

Die neue DIN 18030 Ausg. Januar 2006 umfasst auf ihren 57 Seiten folgende Themen:

„Ergonomische Planungsgrundlagen und Allgemeine Planungsanforderungen“

- Beschrieben werden motorische und/oder sensorische Einschränkungen, Er-

läuterungen u. a. zu **Zwei-Sinne-Prinzip, Visualität, Akustik, Taktilität und Haptik, Bewegungsraum und Mobilität**

„Planungsanforderungen an Gebäude und sonstige bauliche Anlagen“ beinhaltet u. a. barrierefreie Nutzungsbereiche:

- Zugangs- und Eingangsbereiche, Verkehrsflächen in Gebäuden, Rettungswege
- Wohn-, Schlaf- und Beherbergungsräume
- Küchen, Sanitärräume
- Rollstuhlstellplätze, zusätzliche Wohnfläche, Freisitze
- Service-Schalter, Kassen, Kontrollen
- Umkleidebereiche
- Schwimm- und Therapiebecken
- Arbeitsplätze, Bürobereiche, Besprechungs-, Versammlungs-, Seminar- und Schulungsräume

Baukonstruktionen:

verglaste Wände, Bodenbeläge, Treppen, Rampen, Handläufe, Türen, Tore, Fenster

technische Anlagen:

- Wärmeversorgungsanlagen
- Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- Aufzugsanlagen, Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige

„Planungsanforderungen an Verkehrsanlagen, Straßen, Wege, Plätze sowie Freizeit und Grünanlagen“

- Fußgängerverkehrsanlagen
- Anlagen des ruhenden Kfz-Verkehrs

- Nebenanlagen von Bundesfernstraßen
- Straßentunnel
- Anlagen des öffentlichen Verkehrs
- Spielplätze, Freizeit- und Grünanlagen
- Überwindung von Höhenunterschieden

Anforderungen an Baukonstruktionen:

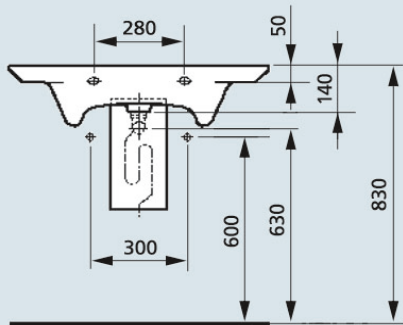
- Bodenbeläge im Freien
- Treppen, Rampen
- Handläufe an Treppen und Rampen
- Türen und Durchgänge

Anforderungen an technische Anlagen:

- Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige.

Darüber hinaus gilt seit dem 1. Mai 2002 in Deutschland das Behindertengleichstellungsgesetz (kurz BGG). Es regelt die Gleichstellung behinderter Menschen im Bereich des öffentlichen Rechts (soweit der Bund zuständig ist) und ist ein wichtiger Teil der Umsetzung des Benachteiligungsverbots aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“). Das Gesetz gilt in erster Linie für alle Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes, also nicht nur für Ministerien, sondern z. B. auch für die Bundesagentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung Bund (vormals BfA). Das Benachteiligungsverbot gilt auch für andere Behörden, soweit sie Bundesrecht ausführen (z. B. Versorgungs- oder Sozialämter).

Für Wohnungsbauten werden zudem von den Ländern in den zuständigen Bauordnungen Vorgaben gemacht. So regelt z. B. der Artikel 46 „Wohnungen“ der Bayerischen Bauordnung seit seiner aktuellen Änderung vom 1. August 2006, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses „barrierefrei erreichbar“ und verschiedene Räume darin „mit dem Rollstuhl zugänglich“ sein müssen. Dies meint ausdrücklich keine „Rollstuhlgerechten Wohnungen“ mit ihrem erhöhten Bedarf an Bewegungsflächen für eigenständige Nutzer, sondern drückt die Absicht des Gesetzgebers aus mit relativ ge-



④ Waschtisch mit Unterputz-Sifon



③ Bodeneben verflieste Dusche mit Echtglas-Tür



ringem Aufwand dem großen Personenkreis der hilfs- und pflegebedürftigen Menschen, die zeitweise einen Rollstuhl benötigen, den Aufenthalt in einer ansonsten üblichen Wohnung zu ermöglichen.

Gelungenes Beispiel

Ein gelungenes Beispiel, das bereits unter dem Aspekt der in der BayBO geforderten Vorgaben geplant wurde, stellt die kleine und überschaubare Wohnanlage Allacherstraße 258 in München dar. In zwei Häu-

sern werden jeweils sieben Wohnungen, von denen jeweils drei barrierefrei erreichbar sind, erstellt. Alle EG-Wohnungen haben einen ebenerdig erreichbaren Gartenanteil und barrierefrei zugängliche eigene Wohnungszugänge. Auf Treppenhäuser wurde generell verzichtet; die Wohnungen der oberen Geschosse sind über äußere Aufgänge erreichbar (Bild ①).

Wie das Beispiel der Wohnung 2 im EG des Hauses 1 zeigt, sind alle Türen so gestaltet, dass ein liches Durchgangsmaß von 85 cm eingehalten werden kann (Bild ②). Die Tür zum Bad öffnet nach außen, um auch nach einem Sturz eines Bewohners ohne zusätzliches Verletzungsrisiko für den Verunfallten geöffnet werden zu können. Da es sich ausdrücklich in diesem Fall nicht um eine rollstuhlgerechte Wohnung handelt, wurde von architektonischer Seite zwar versucht so viel Bewegungsflächen wie möglich zu schaffen, der für Rollstuhlfahrer erforderliche Durchmesser von 1,50 m konnte und musste aber nicht ganz eingehalten werden. Dieser wäre für die Nutzung eines Elektro-Rollstuhls notwendig und ist derzeit noch Bestandteil der DIN 18024.

An der Planung Beteiligte für das Münchener Objekt:

Bauherr:

Walter Schrödl
85221 Dachau

Architektur:

AB Katja Thieme
84106 Volkenschwand

H/L/S-Planung:

IB Heike Ziegler
84036 Landshut

Zur sanitären Ausstattung der gesamten Wohnanlage gehören in allen Geschossen bodeneben-verflieste Duschen mit zweiteiligen Glastüren, die ohne untere Führungsschienen komplett nach innen und außen geöffnet werden können, um auch helfenden Händen die Möglichkeit zu geben, halbwegs trocken zu bleiben (Bild ③).

Als Armaturen k

Duschen Thermostatbatterien zum Einsatz. Diese bieten den höchstmöglichen Verbrühungsschutz auch für Personen mit eingeschränkter Feinmotorik. Die Waschtische werden mit Unterputz-Sifons ausgestattet, und die Auswahl der Armaturen ermöglicht es dem Mieter die Bedienungshebel gegen behindertengerechte, verlängerte Ausführungen auszutauschen (Bild ④).

Ein weiterer Aspekt in der Planung des Gebäudes war die Vermeidung von Schimmelpilz und die optimal gestaltete Raumluft. Hiervon profitieren alle Hausbewohner (insbesondere aber Atemwegserkrankte wie Asthmatiker oder Allergiker), die in ihren Bereichen die bau-seits installierten dezentralen Lüftungsgeräte zusätzlich mit Pollenfiltern ausstatten können. Die bereits aus dem Passiv-Haus-Bau bekannte „kontrollierte Wohnraumlüftung“ mit Wärmerückgewinnung stellt die ideale Verbindung zwischen moderner Gebäudetechnik aus Gründen der Energieeinsparung und Barrierefreiheit für heute

Zukunft dar. So übernehmen Lüftungsgeräte unter Ausnutzung der Wärmerückgewinnung mit einem Wirkungsgrad von mindestens 80 % die kontrollierte Lüftung der Räume.

Fazit

Unter Beachtung der einschlägigen Normen und gesetzlichen Hintergründe wird das Beispiel Allacherstraße hoffentlich noch viele Nachahmer finden. Bei entsprechender planerischer Kreativität kann es auf diesem Weg nur Gewinner geben: Für die Vermieter bleiben angestammte Mieter länger erhalten, da sie nicht aufgrund ihrer altersgemäßen Beeinträchtigungen gezwungen werden die Wohnungen zu verlassen. Den Mietern bleibt ein zusätzlicher Umzug erspart. Heimplätze und Plätze für betreutes Wohnen werden erst notwendig, wenn das Leben in Eigenheim tatsächlich nicht mehr möglich ist.



Die Autorin

Dipl.-Ing. (FH) Heike Ziegler, Ingenieurbüro Heike Ziegler, H/L/S-Planungen, Beratung und Baumanagement, Landshut